

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2024

Nr. 2024/978

Genehmigung Statuten Zweckverband Schulen Hinteres Thal

1. Ausgangslage

Mit Wirkung ab 1. August 2024 beabsichtigen die Gemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Matzendorf und Welschenrohr-Gänsbrunnen sich für den Kindergarten und die Primarschule zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen. An den jeweiligen Gemeindeversammlungen haben alle Gemeinden den Zweckverbandsstatuten zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird daher um Genehmigung der Statuten ersucht. Unter dem Namen «Schulen Hinteres Thal» sollen die Einheitsgemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Matzendorf und Welschenrohr-Gänsbrunnen einen Zweckverband gemäss den vorliegenden Statuten bilden.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Gemäss § 13 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) bedürfen die Zweckverbandsstatuten (d.h. der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten) der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Rechtspersönlichkeit erhält der Zweckverband erst, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Statuten wirkt somit konstitutiv.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Absatz 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (vgl. § 210 Abs. 2 GG).

In § 11 Absatz 3 Buchstabe b der Statuten wird irrtümlich auf § 5^{bis} (fachliche Leistungsvereinbarung) des (alten) Volksschulgesetzes (vom 14.9.1969) verwiesen. Dabei handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, welches von Amtes wegen korrigiert werden kann. § 11 Absatz 3 Buchstabe b der Statuten muss auf § 21 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 verweisen, der materiell § 5^{bis} des alten Volksschulgesetzes entspricht (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 4. Mai 2021, RRB Nr. 2021/627, S. 24).

Die von Amtes wegen vorzunehmende Änderung von § 11 Absatz 3 Buchstabe b der Statuten ist bindend und braucht den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes Schulen Hinteres Thal, mit Inkrafttreten per 1. August 2024, werden mit folgender Korrektur genehmigt:

§ 11 Absatz 3 Buchstabe b lautet neu:

b) er schliesst die Vereinbarungen über die Volksschulangebote gemäss § 21 des Volksschulgesetzes ab;

3.2 Dem Volksschulamt ist ein bereinigtes Exemplar der Statuten einzureichen.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Schulen Hinteres Thal auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Schulen Hinteres Thal, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00
	Fr.	200.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Beilage

Statuten Zweckverband Schulen Hinteres Thal

Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)

Departement für Bildung und Kultur (mit Kopie der genehmigten Statuten)
Volksschulamt (2, mit Kopie der genehmigten Statuten) bm (mit Akten), uk (Rechnungsstellung)
Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Statuten)
Zweckverband Schulen Hinteres Thal, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr (mit Rechnung und Originalen der genehmigten Statuten)